



Satzung des Ammersee-Sportvereins Dießen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet ASV-Diessen (Ammersee-Sportverein Diessen).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in .
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Registernummer VR200540 eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben.
Der Verein fördert den Wettkampfsport in den von ihm angebotenen Sportarten.
Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.
Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2.2 Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - Das Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden;
 - Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle angebotenen Sportarten, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - Die Teilnahme an sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen in sportlichen und geselligen Bereichen
 - Die Beteiligung an Turnieren (Wettkämpfen) und Vorführungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Gemäß §2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Eingebroughte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.



Satzung des Ammersee-Sportvereins Dießen e.V.

§4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein wird Mitglied in folgendem Verband:
Bayerischer Landessportverband e.V.
und in den Landessportfachverbänden der angebotenen Sportarten

§5 Mitglieder des Vereins

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 5.4 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungs Voraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 5.5 Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 5.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so wird es einmalig gemahnt. In der Folge kann der Vorstand gemäß 5.4 die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Details zu den Mitgliedsbeiträgen sind weiter unten festgelegt.

§6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2



Satzung des Ammersee-Sportvereins Dießen e.V.

Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 7.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet nach Beschluss der Mitgliederversammlung

- x geheim mit Stimmzetteln statt oder
- x offen statt.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die qualifizierte (2/3) Mehrheit der Stimmen
- x der Anwesenden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat jede Satzungsänderung und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 8.8 Der Mitgliederversammlung sind Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht



Satzung des Ammersee-Sportvereins Dießen e.V.

Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

8.9 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- x zusätzliche Aufgaben des Vereins
- x Satzungsänderungen
- x Höhe der Mitgliedsbeiträge
- x Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
- x Zustimmung zu An- und Verkauf von Vereinsvermögen im Wert von über 1000€
- x Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
- x Beteiligung an Gesellschaften
- x Aufnahme von Darlehen ab 2000 EUR
- x Genehmigung aller Geschäftsordnungen
- x Auflösung des Vereins
- x weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand

§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/-in, dem Schatzmeister dem Schriftführer und dem Jugendwart zusammen. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, beträgt die Amtszeit 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

9.2 Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:

- x Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

9.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.4 Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:

- x auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern
- x nach festem Turnus jeweils 1 x im Halbjahr.
- x auf Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

9.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des



Satzung des Ammersee-Sportvereins Dießen e.V.

Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- 9.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der /die Schatzmeister/-in verfügen. Sie verfügen einzeln über Beträge bis max. 500€, über höhere Beträge verfügen mindestens 2 der genannten Personen.
- 9.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- 9.8 Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig. Auch bei Abwesenheit des Geschäftsführers sind gefasste Beschlüsse wirksam.
- 9.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll wird vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben.

§11 Tarifverträge

Bei Tarifverträgen gilt: Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag BAT-VKA mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§12 Vereinsfinanzierung

12.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- x Mitgliedsbeiträge
- x Spenden
- x Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern, z.B. BLSV, Landkreis, Gemeinde
- x Zuwendungen Dritter, z.B. Sponsoring, Bereitstellung der Wettkampfbekleidung ect.



Satzung des Ammersee-Sportvereins Dießen e.V.

12.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Diessen, zur Verwendung im Bereich des Jugendsports..

§13 Inkraftsetzung

13.1 Diese Satzung tritt in der geänderten Form mit dem Tag der Genehmigung gemäß §8 in Kraft. |